

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Krankentransport- Richtlinie): Genehmigungsverfahren für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung mobilitätsbeeinträchtigter Menschen und Änderung der Anlage I

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 16. März 2017 (BAnz AT 26.05.2017 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Krankentransporte zu stationären Leistungen bedürfen keiner Genehmigung durch die Krankenkasse.“

2. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Krankenfahrten nach dieser Vorschrift bedürfen keiner Genehmigung durch die Krankenkasse.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und eine Genehmigung“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und genehmigt“ sowie Satz 3 gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Eine Verordnung von Fahrten zur ambulanten Behandlung ist auch für Versicherte möglich, die keinen Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 besitzen, wenn diese von einer den Kriterien von Absatz 3 Satz 1 vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Krankenfahrten nach dieser Vorschrift bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung nach Absatz 3 gilt die Genehmigung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 SGB V als erteilt.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Genehmigungsverfahren“
 - b) Satz 1 wird gestrichen.
5. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:
„Anlage I Inhalt der Verordnung
In der Verordnung sind insbesondere anzugeben:
1. Mitteilung von Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden (§ 294a SGB V):
Anhaltspunkte für:
 - Unfall, Unfallfolgen
 - Arbeitsunfall, Berufskrankheit
 - Versorgungsleiden
 2. Angabe, ob es sich um eine Hinfahrt zur Behandlungsstätte oder Rückfahrt von der Behandlungsstätte handelt
 3. Der Grund der Beförderung (Hauptleistung der Krankenkasse), weshalb der Transport als Nebenleistung erbracht wird
 4. Behandlungstag oder Behandlungsfrequenz und nächst erreichbare, geeignete Behandlungsstätte
 5. Das medizinisch notwendige Transportmittel (Art der Beförderung)“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken